

Verhaltensregeln in Terminals der ÖBB-Infrastruktur AG

.

Vorbemerkung

Die "Verhaltensregeln in Terminals der ÖBB-Infrastruktur AG" enthalten Regelungen, welche beim Betreten oder Befahren eines Terminals verbindlich einzuhalten sind. Die Verhaltensregeln dienen dazu, den Betrieb am Terminal sicher und den rechtlichen Bestimmungen entsprechend durchführen zu können.

Die "Verhaltensregeln in Terminals der ÖBB-Infrastruktur AG" bilden die Grundlage zur Koordination der Arbeitgeber gem. §8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und sind als Unterweisungsgrundlage für Terminalbenützer heranzuziehen.

1 Grundsätzliches

Die von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Terminals des Kombinierten Ladungsverkehres (im weiteren "INFRA-Terminals") sind Eisenbahnanlagen.

Das Betreten von und das Verhalten in Eisenbahnanlagen sind im Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) und in den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) geregelt. Das bedeutet unter anderem, dass grundsätzlich nur die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienenden Stellen ohne besondere Befugnis (Erlaubniskarte) betreten werden dürfen.

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 bestraft.

ROLA: Benützer der "Rollenden Landstraße" (ROLA) dürfen im Zuge der Be- und Entladevorgänge des Zuges den Gleisbereich nur unter besonderer Vorsicht und unter Aufsicht von Eisenbahnbediensteten betreten, jedoch nur in dem für die Be- und Entladevorgänge des Zuges unbedingt erforderlichen Ausmaß.

2 Arbeitnehmerschutz/Koordination

Gemäß §8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Soweit Arbeitnehmer zwei oder mehrerer Arbeitgeber am Terminal zum Einsatz kommen, ist jeder einzelne Arbeitgeber für die entsprechende Informationsweitergabe hinsichtlich dieser Verhaltensregeln an seine Arbeitnehmer verantwortlich.

Der Arbeitgeber hat für die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz seiner ArbeitnehmerInnen notwendigen Maßnahmen aller, für die betreffende Tätigkeit am Terminal betreffenden Punkte aus den Gesetzen, Verordnungen, Normen und Anweisungen zu sorgen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich für eine ausreichende Information und nachweisliche Unterweisung seiner ArbeitnehmerInnen über die am Terminal der ÖBB-Infrastruktur bestehenden Gefahren sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen zu sorgen und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen entsprechend zu überwachen. Die für Terminals der ÖBB-Infrastruktur betreffenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente liegen zur Einsichtnahme beim Terminalleiter auf.



3 Detaillierte Verhaltensregeln

Detaillierte Verhaltensregeln im Sinne des EisbG sowie im Interesse eines geordneten und arbeitnehmerschutzgerechten Terminalbetriebsablaufes sind im Folgenden angeführt. Sie dienen auch als Unterweisungshilfe gem. §14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Die "Verhaltensregeln" regeln das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen "INFRA-Terminals". Die "Verhaltensregeln" sowie spezielle Verhaltensvorschriften der Terminals (Beschilderung, Aushang) sind unaufgefordert zu befolgen.

4 Betreten / Anmeldung

Die Terminaleinfahrt ist durch Beschilderung gekennzeichnet. Das Betreten ist nur für Benützer und Beschäftigte des INFRA-Terminals für die Dauer ihrer Tätigkeit gestattet. Eine Anmeldung beim Terminalpersonal ist spätestens unmittelbar nach Einfahrt (Eintritt) in den Terminal (Gate, Kassenschalter, ...) zwingend erforderlich!

Bei unbefugtem Betreten oder unbefugten Aufenthalt am INFRA-Terminal ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Eltern haften für ihre Kinder.

Besuche von INFRA-Terminals sind jedenfalls mit der Terminalleitung zu vereinbaren. Besucher dürfen das Terminalgelände nur mit Genehmigung und vorhergehender Unterweisung durch die Terminalleitung betreten. Besucher haben sich bei der Terminalleitung umgehend zu melden und sich nach dem Besuch unmittelbar vor dem Verlassen des Terminals abzumelden. Öffentlich nicht zugängliche Bereiche dürfen – auch mit einer gültigen Erlaubniskarte – nur nach Kontaktaufnahme mit dem aufsichtsführenden Mitarbeiter und nach nachweislicher Unterweisung über die Gefahren betreten werden.

5 Schutzkleidung

Im gesamten Terminalbereich herrscht Tragepflicht für vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA). Jedenfalls zu tragen sind Warnkleidung sowie geeignetes, rutschsicheres, festes Schuhwerk mit breitem, niedrigem Absatz. Schuhe mit Holzsohle dürfen nicht getragen werden.

Im Gefahrenbereich der Umschlaggeräte und an vergleichbaren Gefahrenstellen besteht Tragepflicht für Schutzhelm.

PSA muss in ordnungsgemäßem Zustand sein (nicht verschmutzt, Tragedauer nicht abgelaufen, nicht verschlissen, ...).

Das Verrichten von Tätigkeiten mit nacktem Oberkörper ist gefährlich und daher verboten.

6 Verkehrsregeln

Vorsicht, Terminalbetrieb!

Der Terminal ist im Sinne der Straßenverkehrsordnung kein öffentlicher Verkehrsbereich und erfordert deshalb besondere Verhaltensweisen. Der Terminal besteht aus Verkehrsflächen für Personen, Straßen- und Eisenbahnfahrzeuge sowie Umschlaggeräte und dient zum Umschlag von Ladeeinheiten für den Kombinierten Verkehr.

Im Terminalbereich gilt die Straßenverkehrsordnung mit folgenden Abweichungen: Stapler, Kräne, Terminalzugmaschinen, Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Beachten Sie darüber hinaus die Beschilderungen sowie die Bodenmarkierungen.

Schienenfahrzeuge

- haben immer Vorrang,
- fahren grundsätzlich nicht auf Sicht, sondern nach Signalen,
- können nicht sofort anhalten,
- können unbeleuchtet sein,
- können aus beiden Richtungen kommen und

erzeugen, vor allem bei Schneelage, nur geringe Rollgeräusche.



7 Allgemeine Sicherheitsregeln

Verursachen Sie keine Gefährdungen; sämtliche sicherheitsbeeinträchtigenden Handlungen oder Unterlassungen sind verboten!

Es ist generell auf die Bewegung von Straßen- und Schienenfahrzeugen sowie Kränen zu achten, insbesondere auch beim Öffnen von Fahrzeugtüren und beim Aussteigen aus Fahrzeugen!

Besondere Vorsicht beim Betreten der Fahrbahn, insbesondere auch beim Hervortreten hinter Ladeeinheiten oder Fahrzeugen.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Wind, Nebel, Regen, Schnee) und Dunkelheit ist besondere Vorsicht geboten.

Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer hat seine Pflichten aus dem Arbeitnehmerschutz zu erfüllen; das Verhüten von Unfällen ist Verpflichtung jedes Einzelnen.

8 Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des Bahn-, Terminal- und ROLA-Begleitpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Den Aufforderungen von Vertretern der Exekutive, Einsatzkräften und den Zollbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

9 Rauchen, offenes Licht

Rauchen ist im gesamten Umschlagbereich von Ladeeinheiten verboten (auch in Fahrzeugen)! Verbrennen von Gegenständen, kochen oder grillen, offenes Licht und Feuer ist im gesamten Terminalbereich verboten.

10 Parken / Abstellen von Ladeeinheiten

Parken ist an die Genehmigung der Terminalleitung gebunden und darf nur an den dafür ausgewiesenen Stellen erfolgen; die Genehmigung ist sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Das Abstellen von Ladeeinheiten und Chassis darf nur mit Zustimmung der Terminalleitung erfolgen. ROLA-LKW dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

11 Mobiltelefon / neue Medien

Die Verwendung von Mobiltelefonen/Tablet PC oder Kopfhörern während dem Bewegen von Fahrzeugen ist untersagt.

12 Alkohol / Medikamente

Jede Person muss beim Betreten des Terminals und während des Aufenthaltes im Terminal vollkommen frei sein von der Wirkung von Stoffen, die die Arbeitssicherheit beeinträchtigen bzw. den Betreffenden oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Dazu zählen Alkohol, Suchtgifte und Medikamente (Beipackzettel beachten).

Das Konsumieren und Deponieren obengenannter Stoffe im Terminal ist untersagt!

13 Brandschutz / Erste Hilfe

Beachten Sie die Brandschutz-Aushänge bzw. lesen Sie die Brandschutzordnung. Sie gibt wichtige Hinweise für den sicheren Terminalbetrieb, zur Gefährdungsvermeidung und Schadensminderung bei Bränden sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.



Informieren Sie sich über den Standort von Einrichtungen zur Ersten Hilfe und von Brandschutzeinrichtungen.

14 Sauberkeit

Sauberkeit bedeutet Sicherheit! Jeder Einzelne ist zur Reinhaltung des Terminals verpflichtet.

Helfen Sie mit, den Terminal sauber zu halten und benutzen Sie die vorhandenen Abfallbehälter sowie unterlassen Sie jede Verschmutzung insbesondere durch Öl und Treibstoffe.

15 Freihalten der Verkehrswege

Alle für Notfälle bestimmten Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten. Durchgangsstraßen dürfen nicht blockiert werden.

16 Motor abstellen

Stellen Sie während der Ausführung der Formalitäten zur Auflieferung und/oder Abholung der Ladeeinheiten sowie während der Warte- und Parkzeiten den Motor des Fahrzeuges ab.

17 Personelle Eignung

Bediener von Fahrzeugen oder Geräten müssen in deren Umgang entsprechend geschult und bevollmächtigt sein. Entsprechende Bescheinigungen sind bei Verlangen vorzuzeigen.

Im Terminal darf nur Personal eingesetzt werden, das persönlich, fachlich und sprachlich für die Bewältigung der ihnen gestellten Aufgaben uneingeschränkt geeignet ist.

18 Bahnstromanlagen

Stromüberschläge sind auch ohne direkten Kontakt mit der Oberleitung möglich

- LEBENSGEFAHR!

Alle Teile der Bahnstromanlagen sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten und deshalb ist von diesen ein Sicherheitsabstand von mindestens 3,0 m einzuhalten. Dieser Sicherheitsabstand darf weder durch Gegenstände noch durch Körperteile unterschritten werden. Jede Annäherung an diese Bahnstromanlagen ohne Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes oder das Berühren dieser Anlagen ist lebensgefährlich und daher verboten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist das Einvernehmen mit der Terminalleitung herzustellen.

Das Besteigen von Masten (welche elektrische Anlagen tragen), ist verboten.

19 Arbeiten an der Ladeeinheit / Besteigen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten

Die Durchführung von Arbeiten an der Ladeeinheit (z.B. Ladungssicherung, Manipulation mit Ladungssicherungsmitteln, Richten der Ladung) sowie insbesondere das Besteigen von Fahrzeugen und Ladeeinheiten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Terminalleitung verboten. Grund: mögliche Gefährdung durch unter Spannung stehende Bahnstromanlagen.

ROLA: Ein planmäßiges Nachsichern von LKW durch Gurtanlegen bzw. Ladung richten erfolgt außerhalb des Gefährdungsbereiches von Bahnstromanlagen.

20 Fahrvorschriften für LKW (züge), PKW

Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und die Beschilderungen des Terminals sind zu beachten.



Der Terminal darf nur auf den dafür vorgesehenen und beschilderten Verkehrsflächen befahren werden.

Beim Fahren im Terminal ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Verkehrsteilnehmer und der Anlagenbesonderheiten größte Aufmerksamkeit geboten, insbesondere bei widrigen Witterungsverhältnissen (Regen, Nebel, Schnee, etc.) und Dunkelheit.

Das Rückwärtsfahren von LKW(-zügen) ist verboten, Ausnahmen sind nur unter ausdrücklicher Anweisung und unter Aufsicht zulässig.

Bei Vorbeifahrt an Containerstaplern, Portalkränen und anderen Fahrzeugen ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Beim Befahren der Verkehrsflächen sowie beim Abstellen der Ladeeinheiten im Terminal ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2,0 m zur nächstgelegenen Schiene eingehalten wird und Sperrlinien/-flächen weder überfahren noch überragt werden.

Richtiger Umgang mit Fahrzeugen und Arbeitsmitteln! Diese sind gemäß ihrer Bedienungsanleitung sach- und fachgerecht zu bedienen.

21 Hängende Lasten

Nicht unter hängende Lasten treten oder fahren.

Der Aufenthalt unter hängenden Lasten und in deren Gefahrbereich (Absturz der Last, Bewegung des Umschlaggerätes) ist verboten.

22 Windgefahr

Bei starkem Wind ist das Betreten des Containerlagerbereichs im Terminal verboten.

Der Terminal kann Gefahrenbereiche sperren.

23 Gehwege

Als Wege innerhalb des Terminals sind grundsätzlich nur Wege und Anlagen zu benützen, die auch allgemein benützt werden dürfen. Sind bestimmte Wege vorgeschrieben, so dürfen nur diese benützt werden.

Das Benützen von Schleichwegen und Überqueren von Bahnanlagen auf nicht vorgeschriebenen Wegen ist lebensgefährlich und daher verboten!

Im Terminal ist stete Vorsicht und besondere Aufmerksamkeit geboten, vor allem auch im Bereich von Verkehrswegen.

Das Gehen entlang eines Gleises ist nur außerhalb der Bodenmarkierung zulässig. Ist eine Bodenmarkierung nicht erkennbar: Mindestabstand von 2,0 m zur nächstgelegenen Schiene einhalten.

ROLA: Im Zuge der Ladetätigkeit (Auf- bzw. Abfahren von LKW; Ladesicherungsarbeiten) ist das Gehen entlang eines Gleises nur unter besonderer Vorsicht und unter Aufsicht von Eisenbahnbediensteten gestattet.

24 Gleisanlagen

Das Betreten von Gleisanlagen ist lebensgefährlich und daher gemäß Eisenbahngesetz 1957 verboten.

Die Bodenmarkierung im Straßenbereich neben einem Gleis darf weder übertreten noch überragt werden. Ist eine Bodenmarkierung nicht erkennbar: Mindestabstand von 2,0 m zur nächstgelegenen Schiene einhalten.



ROLA: Der Aufenthalt zwischen den Gleisen ist nur zum Anbringen / Entfernen der Radvorleger gestattet.

ROLA: Der Weg vom / zum Begleitwagen hat wegen der Möglichkeit von benachbart stattfindendem Schienen- und Straßenverkehr neben dem Gleis und nur unter besonderer Vorsicht und unter Aufsicht von Eisenbahnbediensteten zu erfolgen.

ROLA: Der Aufenthalt neben Gleisen und in Bereichen mit Straßenverkehr ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung auf der ROLA, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter besonderer Vorsicht gestattet. Der Aufenthalt im Gleis (zwischen den Schienen) sowie das Treten auf Schienen, Weichen, Weichenantriebe usw. ist verboten.

Beim Herannahen bzw. Vorbeifahren von Eisenbahnfahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten. Beachten Sie die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 2,0 m zur nächstgelegenen Schiene sowie die Bodenmarkierungen.

Bei Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen können Unregelmäßigkeiten, wie offene Türen, verschobene Ladungen, überbreite Sendungen, Wagen mit Gebrechen, flatternde Wagendecken, lose Drähte, ... zu Gefährdungen führen. Solche Unregelmäßigkeiten sofort dem Terminalpersonal melden.

25 Benützung von schienengleichen Eisenbahnübergängen

Besondere Vorsicht, wenn schienengleiche Eisenbahnübergänge benützt werden. Das Überqueren der Gleise ist ausschließlich an den durch die entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Stellen gestattet, soweit diese frei von Eisenbahnfahrzeugen sind. Besondere Vorsicht hinsichtlich herannahender Eisenbahnfahrzeuge!

Vorhandene Lichtzeichenanlagen sind zu beachten, bei deren Ausfall sind die Anweisungen des Terminalpersonals zu befolgen.

Die Benützung von schienengleichen Eisenbahnübergängen vor anrollenden Fahrzeugen oder unmittelbar hinter fahrenden Fahrzeugen sowie das Anhalten auf schienengleichen Eisenbahnübergängen ist verboten.

Warnsignale sind sofort zu beachten!

26 Gleise in befestigten Verkehrsflächen (Mattengleise)

Mattengleise dürfen durch Straßenfahrzeuge ausschließlich über Auftrag des Terminalpersonals befahren werden.

27 Eisenbahnfahrzeuge, Ladeeinheiten

Das Besteigen von Eisenbahnfahrzeugen, Entlanggehen auf Güterwagen und Überqueren von Güterwagen ist verboten.

ROLA: Das Besteigen der Niederflurgüterwagen zwecks Einsteigens in den / Verlassen des LKW ist zulässig.

Es ist verboten, auf Schienenfahrzeuge zu klettern, unter Fahrzeugen durchzukriechen, Puffer oder Kupplungen zu überklettern.

ROLA: Stillstehende Fahrzeuge sind beim Überschreiten von Gleisen grundsätzlich zu umgehen, wobei zu ihnen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten ist; sind Fahrzeuge einzeln oder in Gruppen abgestellt, muss der Abstand zwischen den einzelnen Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen mindestens 20 m betragen.

Das Besteigen von Krananlagen, Umschlaggeräten ist verboten.

Das Besteigen von Ladeeinheiten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Terminalleitung verboten. Grund: mögliche Gefährdung durch unter Spannung stehende Bahnstromanlagen.

28 Umschlag



Die Fahrer von Straßenfahrzeugen dürfen außer ihren Tätigkeiten, die zur Auflieferung und Abholung von Ladeeinheiten dienen, keine anderen Handlungen ausführen, sofern das Terminalpersonal nichts anderes anweist.

Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Krananlagen und Umschlaggeräten ist einzuhalten.

Auf den LKW-, sowie insbesondere Stapler- und Kranverkehr ist insbesondere auch beim Ein- und Aussteigen zu achten.

Der Umschlag der Ladeeinheiten darf nur im Stillstand des LKW im Einvernehmen zwischen LKW-Lenker und dem dafür zuständigen Terminalpersonal erfolgen. Der LKW-Lenker zeigt die Ladebereitschaft durch Hochheben des rechten Armes an.

Kommunikation mit dem Containerstaplerfahrer darf nur erfolgen, wenn das Umschlaggerät stillsteht. Es ist immer darauf zu achten, bei Annäherung an das Umschlaggerät vom Staplerfahrer gesehen zu werden. Der Aufenthalt im unmittelbaren Bereich des Containerstaplers und ein Annähern an das in Bewegung befindliche Umschlaggerät sind verboten. Achtung: den toten Winkel (Sichtraumeinschränkung) von Containerstaplern bedenken. Dem Gefahrenbereich von Staplern ist fernzubleiben! Der Gefahrenbereich ist jener Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von sich darin aufhaltenden ArbeitnehmerInnen gefährdet ist oder gefährdet sein könnte.

Es ist immer zu trachten, von der Umschlagmannschaft wahrgenommen zu werden. Bei der Be- und Entladung Sichtkontakt zu den Kran- und Staplerfahrer halten.

Überbrücken von Wartezeiten grundsätzlich unmittelbar beim (nicht im) LKW. Lenker haben sich im Zuge des Aufenthaltes im Terminal in einem sicheren Bereich aufzuhalten, das Terminalgeschehen (Umschläge, Verkehr, ...) zu verfolgen, erforderlichenfalls (hängende Lasten, Verkehr, sonstige Gefährdung) einen sicheren Bereich aufzusuchen und stets einen Sicherheitsabstand zu den Krangeschirren einzuhalten.

Operativ

Sattelanhänger und Wechselbehälter dürfen nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Lagerflächen und nach Weisung des Terminalpersonals abgestellt werden.

Be- oder Entladung durch LKW-Fahrer vorbereiten:

- Das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind vom LKW-Fahrer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen.
- Verriegelungen erst unmittelbar vor der Kranung lösen bzw. sofort nach Aufsetzen der Ladeeinheit verschließen.
- Bei Sattelaufliegern seitlichen und hinteren Unterfahrschutz hochklappen und sichern, erforderliche Manipulationen der Luftanlage vornehmen.

Der LKW-Lenker zeigt die Ladebereitschaft durch Hochheben des rechten Armes an.

Administrativ

Der Fahrer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- ihm die Verhaltensregeln des Terminals bekannt sind und er diese verstanden hat,
- das Aufsetzen des Containers / des WAB ordnungsgemäß nach seinen Anweisungen erfolgt(e),
- entsprechend dem Auftrag die Nummer, Type und Länge des Containers / des WAB / Sattelanhänger mit dem Hubzetteleintrag übereinstimmen und er die festgelegte Ladeeinheit übernommen hat,
- er die Sicherung des Containers / des WAB auf dem Abholfahrzeug durchführt(e),
- mit dem Container / WAB / Sattelanhänger die für das Fahrzeug höchstzulässigen Gewichte,
 Achsdrucke, Längen, Breiten und Höhen nicht überschritten sind,



- er für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen und Straßenverkehrsvorschriften im Straßennachlauf verantwortlich ist,
- das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Terminals verkehrssicher ist.

29 Vorfälle / Meldung

Grundsatz: Alle Personen sind verpflichtet, Ereignisse und Vorfälle, wie Verletzungen jeglicher Art, Feuer, Unfall, austretende Stoffe (Dämpfe, Flüssigkeiten, Gase, feste Stoffe, wie z.B. Staub), ... unverzüglich einem leitenden oder aufsichtsführenden Terminalmitarbeiter zu melden.

Konkrete Sicherheitsmaßnahmen und Verhalten im Notfall:

- Vom Ort des Ereignisses fernbleiben, bzw. Aufenthalt so kurz wie möglich halten!
- Entfernung aus der Gefahrzone unter Berücksichtigung der Windrichtung!
- Sofortige Meldung an einen leitenden oder aufsichtsführenden Terminalmitarbeiter; weitere Anweisungen abwarten!
- Annäherung verboten an Fahrzeuge oder Ladeeinheiten, bei denen undichte Hähne oder Ventile, zischende Geräusche oder auffälliger Geruch bemerkt werden.
- Austretende Ladegüter (Dämpfe, Flüssigkeiten, Gase, feste Stoffe, wie z.B. Staub) nicht berühren bzw. möglichst nicht einatmen!
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen sofort den Arzt aufsuchen!

30 Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Terminalgeschäft stehen, wie z.B. das Umladen von Gütern von LKW zu LKW, Einsatz eines Autokranes, ... sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Terminalleitung gestattet.

31 Sonstige Bestimmungen

Rechtliche Bestimmungen wie Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorgaben sind einzuhalten (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Containersicherheitsgesetz udgl).

32 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorliegenden Verhaltensregeln, behält sich die ÖBB-Infrastruktur AG Terminal Service Austria vor, die betroffenen Personen vom Terminal zu verweisen bzw. ein Terminal-Verbot zu erteilen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen übernimmt die ÖBB-Infrastruktur AG im Schadensfall keine Haftung.

Für Fragen und Informationen steht Ihnen die Terminalleitung gerne zur Verfügung.